

Deutschen Volkspolizei erfolgreich praktizierten Verhaltens-
orientierungen erfolgen:

. sicheres, höfliches, taktvolles, korrektes und
zuvorkommendes Auftreten gegenüber dem Bürger

. Einräumung der Möglichkeit, daß der Bürger sich
zusammenhängend zu den ihm bekanntgewordenen Informa-
tionen und Hinweisen äußern kann;
dies erfolgt mit dem Ziel, einen ersten Überblick
über die Sachlage zu erhalten und bei Notwendigkeit
geeignete Sofortmaßnahmen zur Gefahren- bzw. Scha-
densverhinderung bzw. -minimierung einleiten zu
können,

. durch gezielte und präzise Fragen des Mitarbeiters
des Untersuchungsorgans sind aufgetretene Wider-
sprüche in den Angaben des Bürgers zu klären, un-
klare Darstellungen zu korrigieren und die Umstände
der Erlangung seiner Kenntnisse zu präzisieren
(wertvolles Hilfsmittel bilden hierbei die S-W-Fra-
gen) ,

. danach ist gemäß § 93 StPO die Anzeige zu protokollieren .

Abweichend von diesen Grundsätzen der Deutschen Volkspolizei erfolgt im MfS entsprechend innerdienstlicher Festlegungen z. Z, keine Vorstellung der Mitarbeiter der Untersuchungsorgane beim Anzeigenden mit Name und Dienstgrad. Unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger sollte geprüft werden, inwieweit eine derartige Praxis im MfS aufrecht zu erhalten ist. Die Autoren schlagen vor, daß im MfS zukünftig analog den diesbezüglichen Verfahrenswegen der Deutschen Volkspolizei gearbeitet wird.

Gemäß Ziff. 1 der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen ¹

¹ vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 173 f.
und die Anzeigenaufnahme ... a. a. O., S. 17 ff.